

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 123/09 B

L 8 AL 58/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 AL 2434/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.6.2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Rücknahme einer (teilweisen) Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit von 27.1.1995 - mit Unterbrechungen - bis zum 31.8.2003.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Bescheid vom 7.3.2007 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 31.5.2007; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 7.1.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 25.6.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger. Er macht geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen,
"weil in diesem und anderen gleich gelagerten Altfällen aus der DDR eine Ungleichbehandlung gegenüber der Schmerzensgeldrente in den alten Bundesländern vorliegt, indem die Schmerzensgeldrente aus dem Beitrittsgebiet undifferenziert als Verletztenrente behandelt und einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund eines Wegeunfalls oder Arbeitsunfalls gleichgestellt"
werde. Mangels Regelung im Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) sei die Vorschrift des § 11 Abs 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II, wonach Entschädigungen wie eine Schmerzensgeldrente aus einem Haftpflichtschaden nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien, auf die Vorschriften über die Alhi zu übertragen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss deshalb anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine



Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Vorliegend ist die Klärungsfähigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern müssen. Schon daran fehlt es. Daran anschließend hätte er erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Hierzu wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass der Kläger die Rechtslage schildert, die nach den hier maßgeblichen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (in Kraft bis 31.12.1997) und des SGB III (in Kraft ab 1.1.1998) gegolten hat. Die Schilderung der Rechtslage nach dem - hier nicht einschlägigen - Recht des SGB II (in Kraft ab 1.1.2005) genügt dafür nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)